

Zwey u. zwanz. Haupt. Vom Zusammenhange ic. 199

dem Aufwande die Vorschrift nicht überschritten worden, und der Betrag an diejenigen, denen er gebühret, gekommen ist.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem
Zusammenhange der Kriminalgerichte unter sich,
und mit den Kriminalobergerichten.

§. 284.

Zu Beförderung der allgemeinen Sicherheit müssen die Kriminalgerichte unter sich in Zusammenhange und enger Verbindung stehen, und mit wechselseitigem Einverständnis auf das thätigste einander hilfreiche Hand bieten. Dieser Zusammenhang muß insbesondere seine Wirkung äussern, wenn bei einem Kriminalgerichte ein gefährlicher Verbrecher einfömmt, über dessen früheren Lebenswandel die Wahrheit nur schwer zu entdecken ist, und daher erhoben werden muß: Ob er nicht schon bei einem andern Kriminalgerichte

in

in Verhaft gefessen; ob nicht bei einem andern Kriminalgerichte Spuren eines Verbrechens vorgekommen, die auf einen Thäter zeigen, der mit dem gegenwärtig unter der Untersuchung stehenden Aehnlichkeit hat; ob nicht irgend Mitschuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Einzugebrachte beschuldigt wird.

S. 285.

Dieser Zusammenhang muß ferner mit Sorgfalt benutzt werden, um sich wechselseitig die erhaltenen Nachrichten von Orten mitzutheilen, wo Verbrecher sich versammeln, sich unterreden oder ihren Aufenthalt haben, oder wo sie Gegenstände des Verbrechens oder Werkzeuge zu Ausführung desselben verbergen, oder auch Werkzeuge verfertigen lassen, wo sie durch Verbrechen an sich gebrachte Habseligkeiten veräußern, u. d. g. m.

S. 286.

Der Zusammenhang zwischen den Kriminalgerichten soll weiters seine Wirkung zeigen, wenn bemerkt wird, daß sich irgend in einem Orte die Verbrechen oder Ver-

Verbrecher besonders häufen, vielleicht weil es die politische Obrigkeit an der erforderlichen Sorgfalt mangeln läßt, weil vielleicht die zur Hindanhaltung der Verbrechen bestehenden Vorsichten und Anordnungen unbesolgt bleiben, oder auch besondere Umstände Gelegenheit und Erleichterung zu Verbrechen verschaffen.

§. 287.

Wann ein Kriminalgericht Losungen oder Zeichen, deren sich die Verbrecher in ihren Unternehmungen, oder um sich untereinander zu erkennen, bedienen, erfährt, oder Kenntniß von besonderen Erfindungen, Kunstgriffen und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Mibelthaten erleichtern; so müssen die Kriminalgerichte sich solche wechselweise mittheilen, um durch diese Spuren zu Entdeckung der Verbrecher zu gelangen, die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, das Publikum vor Schaden zu sichern, und den Fingerzeig zu Anstalten und Verfügungen zu geben, damit den Verbrechen vorgebeugt, oder die Verbrecher entdeckt werden können.

§. 288.

In diesen und ähnlichen Fällen müssen die Kriminalgerichte nicht nur der nämlichen Provinz, sondern der gesammten Erbländer mit vereinten Kräften zum gemeinschaftlichen Endzwecke wirken, sich Auskunft und Aufklärung stets unmittelbar gegenseitig ertheilen, die bereits vorfindigen Akten entweder in der Urschrift, sofern solche entbehrlich sind, oder in genauer Abschrift zusenden. Daher jedes Kriminalgericht sein eigenes Einreichungsprotokoll zu führen hat, damit die Obergerichte, was eingelangt ist, ersehen, und sich das untere Gericht durch sein Rathsprotokoll auch rechtfertigen könne, was dasselbe über das Erhaltene zweckmäßiges vorgekehret habe.

§. 289.

Damit aber der Endzweck der wechselseitigen Verbindung der Kriminalgerichte desto zuverlässiger erreicht werde, sind die Nachschlagungsprotokolle mit Genauigkeit zu führen, und die Registraturen in guter Ordnung zu halten. In beiden sind die Geschäfte wohl abzusondern;
und

und zwar a) in solche, wo dem Kriminalgerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden sind, ohne daß der Thäter bekannt geworden; b) in solche, wo dem Kriminalgerichte Verbrecher entweder nach blosser Beschreibung, oder auch mit dem Namen und ihrer eigentlichen Bestimmung bekannt geworden, ohne daß man sich der Person hätte versichern können; c) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung ganz vollendet worden; d) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung durch Tod oder Flucht unterbrochen worden; e) endlich in solche, wobei der Rechtszug noch wegen Ausforschung der Antheilnehmer oder Mithelfer offen ist.

§. 290.

Die Nachschlagungsprotokolle müssen kurz und bündig alle Umstände enthalten, nach welchen ein Kriminalgericht dem andern die in den vorstehenden §§. angezeigte Hilfe leisten kann. Sie müssen genau und mit zuverlässiger Dahinleitung sich auf die Registratursakten berufen, wo die näheren Umstände erforderlichen Falls erhö-

ben werden können. Die Verfertigung dieser Protokolle ist das Geschäft des bei jedem Kriminalgerichte angestellten Gerichtschreibers, dem zur Aufsicht und Leitung ein Beisitzer des Kriminalgerichts zuzugeben ist.

§. 291.

In der Registratur sind die Akten in abgetheilten Faszikeln oder Bund im Folioformate aufzubehalten, und jeder Untersuchung ein besonderer Faszikel zu widmen. Die übrigen zu dem Kriminalgerichte gehörigen Akten sind nach den verschiedenen Gegenständen einzutheilen. Jedes in einem Faszikel enthaltene Stück ist von aussen mit der Numer des Faszikels, zu dem es gehört, und mit der Numer, nach welchem es einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein Aktenstück mehrere Beylagen; so ist jede mit der Numer des Stücks zu dem es gehört, zu bezeichnen, auf dem Hauptstücke aber anzumerken, wie viele Beilagen dazu gehören.

§. 292.

Um die Nachsuehung zu erleichtern, müssen die Nachschlagungsprotokolle und Registratursakten mit genauen Registern

in alphabetischer Ordnung versehen seyn, in welchen die nämliche Sache unter verschiedenen Gesichtspunkten eingetragen seyn muß, nämlich a) unter dem Namen des Untersuchten oder des Verbrechers, wobei auch die Namen, welche ein Verbrecher allenfalls geführt, oder die sogenannten Spitznamen nicht ausser Acht zu lassen sind, und eine nähere Bezeichnung beigelegt werden muß, um nicht allenfalls durch die Namensähnlichkeit zu einem Irrthume zu verleiten; b) unter dem Namen der Orter, wo Verbrechen begangen worden; c) unter der Benennung der Verbrechen selbst.

§. 293.

Ohne Vorwissen des Kriminalrichters und dessen Einwilligung soll kein Stück aus der Registratur verabsolget, auch nicht einmal in der Registratur eine Einsicht in die Akten erlaubt werden; und wann mit des Kriminalrichters Einwilligung an jemanden aus der Registratur etwas erfolget würde, muß dafür ein Empfangschein ausgestellt, in dem Faszikel aber ein eigener Bogen gelegt, und auf selbem

dem geschrieben werden, an wen und an welchem Tage die Verabfolgung des fehlenden Stück's geschehen ist. Dieser Bogen wird, wenn das Stück zurückgelangt ist, wieder weggenommen. Ueber dieß ist ein Vormerkbuch über die abgegebenen Stücke zu halten, darin jede Verabfolgung eines Stück's einzutragen. Dieses wird von dem zur Aufsicht über die Registratur bestellten Gerichtsbeisitzer von Zeit zu Zeit durchgesehen, am Ende jeden Monats aber daraus dem Kriminalrichter die Anzeige erstattet, welche Stücke vor einem Monate abgefolget, und noch nicht zurückgelangt sind, damit die ungesäumte Zurückstellung, wenn sie nicht aus guten Gründen gehindert ist, veranlasset werde.

S. 294.

Auf die Ordnung und Genauigkeit der unteren Kriminalgerichte, in allen Theilen ihrer Amtspflicht, hat das Kriminalobergericht derjenigen Provinz zu sehen, in welcher die Kriminalgerichte bestehen. Dieses hat die Belehrungen zu ertheilen, wenn wegen eines aufgefallenen Anstandes Anfrage geschieht. Dieses hat auch dem
Kri-

Kriminalgerichte die Hand zu bieten, wenn demselben von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird.

§. 295.

Damit das Kriminalobergericht in stäter Übersicht der ihm unterstehenden Kriminalgerichte verbleibe, muß jedes untere Kriminalgericht von drey zu drey Monaten die Kriminaltabelle über alle vorgefallenen Untersuchungen einsenden, und sich erforderlichen Falls ausweisen können, diese Tabelle drey Tage nach verlossenem Quartal zur Einsendung aufgegeben zu haben. Diese Tabelle enthält folgende Rubriken: a) der Namen des Untersuchten und dessen Stand, b) der Tag der geschehenen Einlieferung zum Kriminalgerichte, c) der Namen der Obrigkeit, die ihn eingeliefert hat, d) die Benennung des eigentlichen Verbrechens, wegen welchem er in der Untersuchung steht, e) die Tage des Verhörs, f) die Art der erfolgten Aburtheilung oder die Ursache, warum sie noch nicht erfolgt ist. Die Verhafteten, über welche die Untersuchung durch Urtheil noch nicht geendiget ist, müssen jedesmal

mal in die folgende Quartalstabelle übertragen werden. Das Formular einer solchen Tabelle wird am Ende beigefüget, und soll die Einsendung von 3 zu 3 Monaten unausbleiblich erfolgen, wann auch in dieser Zeit bei dem Kriminalgerichte weder ein Verbrecher, noch die Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre.

§. 296.

In dem Berichte, durch welchen die Tabelle eingesendet wird, sind alle vorgekommenen Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen ist, anzuführen, und bei jedem anzumerken, ob und was zur Habhaftwerdung des Täters angewendet worden ist.

§. 297.

Das Kriminalobergericht ist verpflichtet, die Tabellen und den Einbegleitungsbericht zu durchgehen, wenn einige Saumseligkeit wahrgenommen wird, die Beförderung zu betreiben, oder wenn das Kriminalobergericht in einer Sache nicht genugsam unterrichtet oder befriediget worden wäre, den umständlichen Bericht abzufordern, um bei Zeiten Rath zu schaffen,

fen, wenn etwann das Kriminalgericht ein Geschäft nicht in den rechten Weg geleitet hätte. Hiebei ist stets mit Vorsicht zu handeln, damit nicht unnöthige Weitläufigkeit und Schreiberey entstehe, damit auch der Fortgang der Untersuchung nicht gehemmet, und dem Gerichte nicht Akten, deren es nothwendig bedarf, abgefordert werden.

§. 298.

Aus den Quartalstabellen der sämtlichen Unterkriminalgerichte hat das Kriminalobergericht am Ende des Jahrs eine Haupttabelle nach dem §. 294. vorgeschriebenen Formular zu entwerfen, und solche in den nächsten 14 Tagen des eingetretenen neuen Jahrs der obersten Justizstelle zu überreichen. In dem Einbegleitungsberichte sind die Zunahme und Abnahme der Verbrechen, derselben vorzüglichste Quellen, wenn man solche zu entdecken Gelegenheit hat, der Fleiß oder Unfleiß der Kriminalgerichte, alle aufgefundenen Betrachtungen, die zu Verbesserung des Kriminalwesens führen können, mit Sorgfalt und Ueberlegung anzuführen,

damit die Hoffstelle auch ihres Orts von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalten, und in die gemeinnützigen Verfügungen eingehen könne.

§. 299.

Jedes Kriminalobergericht hat von Zeit zu Zeit einen eigenen Rath abzuordnen, der die Kriminalgerichte der Provinz untersuche, die Gefängnisse besichtige, die Verhafteten über die Beförderung, mit der sie verhört, und über die Art, wie sie gehalten worden, befrage, die Journale jeder Untersuchung, die Einreichungs- und Rathsprotokolle und die Registraturen durchsehe, vorzüglich die Genauheit und Richtigkeit der eingesendeten dreymonatlichen Tabellen untersuche, das Benehmen des Kriminalgerichts sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorschrift des Gesetzes zusammenhalte, ohne persönliche Rücksicht alle ihm aufgefallenen Gebrechen mit den Mitteln ihrer Verbesserung an Hand gebe, und über alles was er gefunden und veranlasset hat, einen umständlichen Bericht erstatte.

§. 300.

Diese Untersuchungsberichte hat das Kriminalobergericht in Überlegung zu nehmen, mit seinem Gutachten über jeden vorkommenden Gegenstand der obersten Justizstelle vorzulegen, und darüber die Entschliessung derselben zu gewärtigen.

§. 301.

Bei besonders erheblichen Ursachen ist das Kriminalobergericht berechtigt, eine Untersuchung von dem Kriminalgerichte, wo sie anhängig ist, wegzunehmen, und an ein anders nahes Kriminalgericht, oder an das in der Hauptstadt befindliche zu übertragen. Wenn aber ein unteres Kriminalgericht zu einer solchen Abrufung durch seine was immer für eine Schuld Anlaß gibt; so müssen die Kosten der Übertragung von dem Kriminalgerichte bestritten, und unter die Schuldtragenden nach Verhältniß ihrer Besoldungen vertheilt werden.

§. 302.

Der Vorsteher des Kriminalgerichts hat über das gesammte Personale alle
Jahr

Jahre, wie bei den Civilgerichten üblich ist, die Konduitliste einzusenden.

§. 303.

Dem Kriminalobergerichte ist die Macht eingeräumt, die bei den unteren Kriminalgerichten angestellten Beamten, wenn sie zum Amte nicht mehr tauglich sind, zu entlassen, solche, die sich Nachlässigkeit im Amtsgeschäfte, oder wohl gar Vergehungen zu Schuld kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen, und dieselben mit Geldbusse, mit Entsetzung vom Amte, mit Unfähigkeitserklärung zu belegen. Wenn jedoch dießfalls ein Mißbrauch wahrgenommen würde, steht es der obersten Justizstelle bevor Einsicht zu thun.

§. 304.

Die bisher übliche Aussteckung der Landgerichtszeichen wird für künftig abgestellt; daher auch die schon bestehenden sammt den Richtplätzen oder sogenannten Rabensteinen sogleich weggeschaffet werden.
